BUND Kreisgruppe Braunschweig
Schunterstraße 17
38106 Braunschweig

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

05.08.2024

Bebauungsplan: Alte Gärtnerei Rautheimer Straße, AW 116

Sehr geehrte Damen und Herren,
der BUND Braunschweig nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. abgegeben.

Zur Begründung mit Umweltbericht

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen
4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:
Die für die erfassten Vogelarten erforderlichen Habitatstrukturen sollten genannt werden und im Bebauungsplan für die Grünflächen und das Begleitgrün festgesetzt werden, um die Lebensräume auch im Planungsgebiet zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Hinsichtlich eines möglichen Ausweichens der genannten Vogelarten ins Umfeld muss zunächst dessen Eignung und bereits bestehende Besiedlung mit diesen Vogelarten untersucht werden. Nur wenn freie Reviere verfügbar sind, besteht die Möglichkeit, dass die Vögel ausweichen können.
Dem Umweltbericht fehlen weiterhin Aussagen zu weiteren Tierarten, die im bzw. am Regenwasserrückhaltebecken vorkommen, z. B. Libellenarten. **Dies erscheint uns zur Einschätzung der ökologischen Bedeutung des Regenrückhaltebeckens notwendig**.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV:
Die Zahl der Stellplätze in Kita-Nähe ist mit 21 für Eltern und Besucher von Anwohnern geplant. Da die Kita für die Versorgung dieses kleinen Baugebiets gedacht ist, ist diese Zahl sehr hoch angesetzt. Ziel muss sein, dass Eltern ihre Kinder zu Fuß in die Kita bringen.
Darüber hinaus sollten die Stellplätze weitestgehend zusammengelegt werden und mit Photovoltaik-anlagen ausgestattet werden.
Eine entsprechende Festsetzung sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Alte Gärtnerei Rautheimer Straße AW 116
Textliche Festsetzungen und Hinweise:
Zu IV Überbaubare Grundstücksflächen
2. Nebenanlagen:
Warum werden Müllboxen und Fahrradständer außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen? Sie

erhöhen den Versiegelungsgrad, was nicht im Sinne der Regenwasserversickerung ist.

Zu V Grünordnung

1.1 Wir begrüßen die Festsetzung, dass die gehölzfreien Bereiche mit einer Saatgutmischung eingesät und extensiv gepflegt werden, schlagen aber vor, möglichst nur Kräuter und ggf. konkurrenzschwache Gräser wie Schafschwingel auszubringen. Andere Gräser siedeln sich sehr schnell von selbst an.

2.2 Wie wird sichergestellt, dass der zur Erhaltung festgesetzte Baum auch tatsächlich erhalten wird? Im Bebauungsplan zum Wendenring-Nord wurden mehrere alte Bäume zur Erhaltung festgesetzt und ohne weitere Information an die politischen Gremien dennoch beseitigt.
Wir erwarten, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Erhaltung des Baumes sicherzustellen.

3.1 Dächer sollten nicht erst ab einer Größe von 25 m^2 begrünt werden, sondern bereits ab 10 m^2.

Zu VI Zuordnung der Ausgleichsflächen und Maßnahmen

1.1

Der erste Anstrich sieht vor, dass mindestens 15 künstliche Nisthilfen (Höhlen mit mehrfacher Vorderwand und Spaltenkästen) für Fledermäuse an Gebäuden zu installieren sind. **Der zeitliche Versatz** bis zu einer Nutzungsmöglichkeit ist durch eine entsprechende Anzahl an künstlichen Fassadenquartieren (Niststeine, mind. 10 Stück) auszugleichen.
Wo sollen diese künstlichen Fassadenquartiere **im** Plangebiet installiert werden?

Gemäß Anstrich 2 sind **je entfallender Nist- und Ruhestätte** künstliche Nisthöhlen im Verhältnis 1:3 in räumlicher Nähe bzw. in Form von Niststeinen an den neu zu errichtenden Gebäuden zu ersetzen.
Auf welche Tiergruppen bezieht sich dieser Absatz? Vögel und/oder Fledermäuse?

Bei Anstrich 3 „- 15 Vogel-Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter.“ fehlt das den zeitlichen Versatz überbrückende Angebot für alle Vögel, unabhängig davon, ob es sich um Gebäude- oder Heckenbrüter handelt.
Durch die Rodungs- und Bauarbeiten verlieren im Planungsgebiet neben den Gebäudebrütern auch fast alle anderen Vögel ihre Nist- und Ruhestätten. Dies sollte hier entsprechend berücksichtigt werden. Eine neu angelegte Gehölzpflanzung bietet ggfs. über mehrere Jahre keine geeigneten Strukturen in entsprechender Anzahl.

1.2

Die Formulierung dieses Absatzes ist zu vereinfachend gefasst. Weder Begründung und Umweltbericht noch die textlichen Festsetzungen zu AW116 würdigen die vielfältigen Angebote zur Illumination von Fassaden, Hof und Garten einer genaueren Betrachtung. Dunkelräume wurden nicht kartiert und in der zukünftigen Planung nicht berücksichtigt. **Der angeführte Farbtemperaturbereich ist nicht nachvollziehbar auf den Bereich 2700 bis 3000 Kelvin beschränkt.**
idur.de/category/schnellbriefe-2 (Recht der Natur 228, November/Dezember 2021) gibt Beispiele für Formulierungen in Bebauungsplänen, z. B.:

„Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, insbesondere aus artenschutzrechtlichen Erwägungen (u.a. Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse), zur Energieeinsparung und zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft ist die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) energiesparend, blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich und möglichst niedrigen Lichtpunkthöhen zu gestalten. Sie darf nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinaus strahlen und ist zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es wird

empfohlen, Steuerungsgeräte wie Schalter, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder oder „smarte“ Steuerung einzusetzen. Dunkelräume sind zu planen und vorhandene zu erhalten.

Zulässig sind nur:

- Voll abgeschirmte Leuchten, deren Beleuchtung nicht über die Nutzfläche hinausreichen und die im installierten Zustand nur Licht unterhalb der Horizontalen abgeben, Upward Light Ratio ULR 0 % (= nach oben abgegebener Lichtanteil) ;
- möglichst niedrige Lichtpunkthöhen, deutlich unterhalb der Straßenbeleuchtungsanlagen
- Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken, von max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung;
- Geschlossene Leuchtengehäuse, mit geeigneter Schutzklasse
- Leuchtmittel ohne UV- und mit geringem Blaulichtanteil wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED, (Orientierung: Farbtemperatur **1600 bis 2400 Kelvin**, max. 3000 Kelvin);
- Nicht gestattet sind flächige Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung, freistrahlende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen.“

Wir schlagen vor, dass der Abschnitt 1.2 umfassend im Sinne des Schutzes der Nacht umformuliert wird.

2.1:
Bereits bestehende Gartenteiche sollen als Kompensation für das Regenwasserrückhaltebecken dienen. Wurden in diesen Teichen eine Erfassung von Teichmolchen durchgeführt? Ist dort bereits eine Population vorhanden? Ein Ausgleich kann nicht darin bestehen, auf ohnehin bestehende Gewässer zu verweisen! Auch der Umweltbericht verweist darauf, dass ein „funktionell mindestens gleichwertiger Ersatz geschaffen“ werden müsste.
Wir fordern, dass das Regenwasserrückhaltebecken und der Gehölzsaum als Lebensraum erhalten wird, zumal es sich um eine gesetzlich geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG handelt.
Um das zu erreichen, könnte z. B. die geplante öffentliche Grünfläche in diesen Bereich verlegt werden. Die Auswirkungen auf die Zahl an Wohneinheiten wäre nur gering, zumal sie durch eine Gebäudeerhöhung in einem anderen Teil des Baugebiets problemlos ausgeglichen werden könnte.
Auch ein weiterer Aspekt – die Klimaanpassung – sollte hier Berücksichtigung finden: Zum einen könnte das Regenwasserrückhaltebecken auch zukünftig bei Starkregen positive Wirkung haben, andererseits auch einen Beitrag gegen steigende Sommertemperaturen leisten.
Wenn die Planungen nicht geändert werden sollten, erwarten wir eine angemessene Kompensation durch die Anlagen eines nahegelegenen Gewässers. In dieses Gewässer sollten die Teichmolche vor Beginn der Baumaßnahmen umgesiedelt werden und ihre Rückwanderung durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden.
2.2 Für die Heckenpflanzung sollten auch Faulbaum und/oder Kreuzdorn als wichtige Nahrungspflanzen für Schmetterlinge vorgesehen werden.

Zu den zeichnerischen Festlegungen:
Die Wertstoffcontainer sollten nicht innerhalb der Grünfläche angelegt werden bzw. nicht als Grünfläche angerechnet werden.

Weitere Anmerkungen:
Darüber hinaus schlagen wir dringend vor, die Wärmeversorgung durch ein spezialisiertes Planungsbüro prüfen zu lassen. Ziel sollte sei, eine klimafreundliche und treibhausgasneutrale

Wärmeversorgung sicherzustellen.
Die Anbindung an die Fernwärme ist zurzeit nicht als treibhausgasneutral anzusehen, da immer noch Erdgas eingesetzt wird und auch die Altholzverbrennung für CO_2-Ausstoß sorgt.
Auch die Regenwasserspeicherung und -nutzung sollte geprüft werden.